

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Tourenreglement

SAC Lägern

gültig ab 1.1.2021

(Version 21.12.2020)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Verantwortung und Gültigkeit	3
2 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen	4
2.1 Sektionstouren	4
2.2 Tourenwesen	4
2.3 Unfallverhütung	4
2.4 Publikation der Touren	4
3 Rechte und Pflichten der Teilnehmer.....	5
4 Rechte und Pflichten der Tourenleiter	7
4.1 Tourenverwaltung mit OTV.....	8
4.2 Bewilligung von nicht publizierten Touren.....	8
4.3 Touren- resp. Spesenabrechnungen	9
4.3.1 Entschädigungen Tourenleiter, Bergführer und Teilnehmer.....	9
4.3.2 Touren- resp. Spesenabrechnung durch Tourenleiter.....	10
4.3.3 Abrechenbare Spesen für Touren.....	10
4.3.4 Kostenbeitrag an Kurse für Tourenleiter	10
5 Transport	12
Anhang 1 – Prozess Touren- resp. Spesenabrechnung durch Tourenleiter	
Anhang 2 – Formular Tourenabrechnung	

1 Verantwortung und Gültigkeit

Die Alpinkommission betreut das Touren- und Kurswesen der SAC Sektion Lägern und erstellt das Tourenreglement. Das Tourenreglement ist für alle Sektionstouren verbindlich.

Die Jugendorganisation befolgt die Regeln von Jugend+Sport (J+S) unter Verantwortung des J+S Coaches.

Das vorliegende Tourenreglement wurde vom Vorstand am 21.12.2020 genehmigt.

2 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

2.1 Sektionstouren

Als Sektionstouren gelten sämtliche Anlässe mit mindestens drei Teilnehmern (exkl. Tourenleiter) in den folgenden nicht abschliessend aufgelisteten Kategorien:

- Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren
- Wanderungen
- Klettern und Hochtouren
- Mountainbike
- Klettersteig
- Familienbergsteigen
- Fortbildungskurse und Ausbildungsanlässe.

2.2 Tourenwesen

Die Sektion fördert das Tourenwesen durch finanzielle Beiträge an Sektionstouren, an die Aus- und Fortbildung der Tourenleiter (TL) und für die Anschaffung von Touren- und Kursmaterial.

2.3 Unfallverhütung

Sektionstouren sollen unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit geplant und durchgeführt werden.

2.4 Publikation der Touren

Alle vom Vorstand genehmigten Touren werden auf der Homepage und in den Clubnachrichten der Sektion ausgeschrieben.

3 Rechte und Pflichten der Teilnehmer

- Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Mitglieder aus anderen Sektionen und Gäste können zugelassen werden. Mitglieder des SAC Lägern haben jedoch Vorrang.
- Jeder Toureninteressierte hat sich vor der Anmeldung zu einer Vereinstour darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen der Tour bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Dem Teilnehmer kommt somit eine hohe Eigenverantwortung zu, nicht nur bei der Einschätzung zur Tour vor der Anmeldung, sondern auch während der ganzen Tour.
- Teilnehmer haben die Pflicht, ihnen unklare Sachverhalte und Fragen mit dem TL vor Tourenbeginn abzuklären. Ebenso ist jeder Teilnehmer verpflichtet, den TL über relevante bestehende Krankheiten (z.B. Allergie bei Bienenstich) vor Tourenbeginn zu informieren.
- Die Mitnahme der vom TL vorgeschriebenen Ausrüstung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an einer Sektionstour.
- Die Teilnehmer haben den Anordnungen des TL unbedingt Folge zu leisten. Der TL kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des TL nicht gefährdet werden.
- Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.
- Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage des TL über seine Tourenenerfahrung Auskunft zu geben.
- Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort abzumelden. Dies gilt auch für Personen, die auf der Warteliste vermerkt sind. Dem TL soll, wenn immer möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten (z.B. für Übernachtung, Bergführer oder Transport) sind vom Betreffenden zu bezahlen.
- Die Teilnahme an einer Tour in der Natur birgt erhöhte Unfallgefahren und erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz für die gesamte Tour, insbesondere für Unfall und Bergung, besorgt zu sein.

- Durch die Anmeldung auf eine Sektionstour anerkennt der Teilnehmer die Gefahren im Gebirge. Deshalb wird die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der TL, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Teilnehmer verzichtet auf Belangung des TL, anderer Teilnehmer oder der SAC Sektion Lägern für irgendwelche Ansprüche bei Vorfällen auf einer Tour, insbesondere bei Unfällen, Verschulden anderer Teilnehmer, Drittverschulden oder höherer Gewalt.

4 Rechte und Pflichten der Tourenleiter

- Der TL ist allein verantwortlich für Planung, Ausschreibung und Durchführung einer Sektionstour. Die Tour soll der Ausbildung und den Fähigkeiten der TL entsprechen.
- Die TL geben ihre geplanten Sektionstouren gemäss Anleitung zur Toureneingabe auf der Homepage im Tourenmanager der Online Tourenverwaltung ein oder melden sie in Ausnahmefällen per Post an die Redaktion der Clubnachrichten. Zusätzlich zur Homepage werden die Touren in den Clubnachrichten ausgeschrieben.
- Jeder TL soll, wenn möglich, eine ausgeschriebene Tour vor Durchführung rekognoszieren.
- Der TL entscheidet über die Teilnahme der angemeldeten Personen an einer Tour. Der TL ist berechtigt, bei andern TL Auskünfte über Toureninteressierte einzuholen.
- Der TL entscheidet rechtzeitig, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird. Wird eine ausgeschriebene Sektionstour ersetzt oder allenfalls während der Tour abgeändert, sollten die technischen und konditionellen Anforderungen nicht höher sein als die der ausgeschriebenen Sektionstour.
- Erweist sich ein Teilnehmer unterwegs als unfähig, ist vom TL zu veranlassen, dass der Teilnehmer auf die Fortsetzung der Sektionstour verzichtet und unter sicherer Begleitung an einem geeigneten Ort auf die Rückkehr der Kameraden wartet oder wieder absteigt.
- Die TL führen eine aktuelle Teilnehmerliste mit Notfall-Telefonnummern.
- Bei einem Unfall sorgt der TL für Erste Hilfe. Wird weitere Hilfe benötigt, sind die zuständigen Rettungsorgane zu alarmieren. Der TL orientiert sich dabei an der internen Notfallkarte des SAC Lägern (in Bearbeitung). Das Mitführen von Funkgerät oder Mobiltelefon ist empfohlen. Der Meldende muss sich für Rückfragen der Rettungsmannschaften bereithalten und deren Weisungen befolgen.
- Unfälle, mit Ausnahme von leichten Verletzungen, sind unverzüglich dem jeweiligen Tourenchef, dem Alpinchef und dem Sektionspräsidenten zu melden.
- Ein TL hat das Recht, weitere TL beizuziehen, wenn die Schwierigkeit der Tour dies erfordert. Der Beizug eines zweiten TL muss vom Tourenchef bewilligt werden.

- Wird ein patentierter Bergführer beigezogen, trägt dieser während der Sektionstour die Verantwortung.
- Touren- und Kursleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Teilnehmern und Dritten versichert.

4.1 Tourenverwaltung mit OTV

Die Tourenleiter erfassen ihre Tourenangebote direkt am Computer mit dem Tourenverwaltungstool (OTV). Der Tourenchef schult die Tourenleiter für die korrekte Anwendung. Die Freigabe der Touren wird durch den Tourenchef und Vorstand ebenfalls via OTV getätigt.

Die Interessenten melden sich direkt im OTV an und erhalten anschliessend alle Informationen vom Tourenleiter via E-Mail.

Wer keinen Computerzugang hat, kann sich direkt beim Tourenleiter anmelden und erhält die Informationen auf geeignetem Weg.

Die Tourenteilnehmer sind im OTV vor Tourenbeginn durch den Tourenleiter zu aktualisieren.

Spätestens eine Woche nach einer Sektionstour gibt der Tourenleiter einen Bericht im OTV ein.

Eine Meldung ist auch erforderlich, wenn eine Sektionstour nicht durchgeführt wurde.

4.2 Bewilligung von nicht publizierten Touren

Der Vorstand bewilligt in der Regel in seiner Oktober-Sitzung das Tourenprogramm für das Folgejahr und publiziert die genehmigten Touren im Tourenprogramm auf der Homepage und in den Clubnachrichten.

In Ausnahmefällen können Touren nachträglich wie folgt beantragt, bzw. bewilligt werden:

1. Tourenleiter beantragt Tour an Tourenchef. Der Antrag muss alle Details der Tour enthalten wie für Touren, die ausgeschrieben werden
2. Tourenchef prüft den Eintrag formell und materiell. Falls der Tourenchef den Antrag unterstützt, sendet er diesen an den Sektions-Präsidenten mit Kopie an den Alpinchef, mindestens eine Woche vor der nächsten Vorstands-Sitzung
3. Sektions-Präsident traktandiert die zu bewilligende Tour auf der Agenda und stellt den Antrag an den Vorstand

4. Alpinchef (in seiner Abwesenheit der Sektions-Präsident) informiert den Tourenchef über das Ergebnis des Antrages, dieser informiert den Tourenleiter

4.3 Touren- resp. Spesenabrechnungen

4.3.1 Entschädigungen Tourenleiter, Bergführer und Teilnehmer

Grundsätzlich sollen Sektionstouren unter Berücksichtigung untenstehender Entschädigungen selbsttragend organisiert werden.

4.3.1.1 Spesenentschädigung an die Tourenleiter

1. TL erhalten für die Durchführung von Sektionstouren zu Lasten der Sektionskasse eine Spesenentschädigung.
2. Entschädigungen sind beim Tourenchef der jeweiligen Kategorie gemäss Punkt 4.3.2 Prozess Touren- resp. Spesenabrechnung einzureichen.
3. Bei Sektionstouren, welche mehr als einen TL erfordern, müssen die zusätzlichen Tourenleiter vom entsprechenden Tourenchef im Voraus bewilligt werden. Die zusätzlichen TL rechnen die Spesen mittels Formular unter Punkt 6 ab, da nur der Haupt – TL im OTV abrechnen kann.
4. Abrechenbare Spesen siehe Punkt 4.3.3 Abrechenbare Spesen für Touren.

4.3.1.2 Entschädigung der Bergführer

1. Für Sektionstouren mit Einbezug von Bergführern und mit mindestens 3 Teilnehmern pro Führer (exkl. TL) leistet die Sektion einen Beitrag an die Bergführerkosten.
2. Die Teilnehmer bezahlen dem TL ihren Anteil bei der Anmeldung. Dessen Rückerstattung erfolgt bei Fernbleiben von der Sektionstour nur in Ausnahmefällen oder wenn ein Ersatzteilnehmer gefunden worden ist.
3. Die Aufteilung der Bergführerkosten zu Lasten der Sektion und zu Lasten der Teilnehmer erfolgt durch den TL.
4. Abrechenbare Spesen siehe Punkt 4.3.3 Abrechenbare Spesen für Touren.

4.3.1.3 Beiträge an die Kosten der Teilnehmer

Die Beiträge an die Kosten der Teilnehmer beschränken sich auf die oben beschriebene Übernahme der Leiterspesen und eines Anteils der Bergführerkosten durch die Sektion.

4.3.2 Touren- resp. Spesenabrechnung durch Tourenleiter

Tourenleiter (TL) erstellt Tourenabrechnung im Report von DropTours entsprechend dem Prozess Touren- resp. Spesenabrechnung durch Tourenleiter (siehe Anhang 1 und Homepage SAC Laegern) oder ausnahmsweise mit dem Formular Tourenabrechnung (siehe Anhang 2).

4.3.3 Abrechenbare Spesen für Touren

Tourenleiter

Reisekosten werden unabhängig von den tatsächlich gewählten Reisemitteln auf Basis Halbtaxabo / 2. Klasse bis zu einem Maximalbetrag von CHF 100.- pro Reisetag zurück-erstattet.

Für Touren und Tourenwochen ab 2 Tagen Dauer können maximal 2 Reisetage abgerechnet werden. Die Entschädigung erfolgt gemäss Punkt 4.3.2 Touren- resp. Spesenabrechnung im Tourenreglement.

Die Kosten für Übernachtung mit Halbpension der TL werden bis zu einem Maximalbetrag von CHF 80 pro Übernachtung entschädigt. Für Touren und Tourenwochen ab 8 Tagen Dauer können maximal 7 Übernachtungen mit Halbpension abgerechnet werden.

Bergführer

Ein Anteil von CHF 150.-/Tag an die Bergführerkosten. Bei kürzeren Einsätzen von Bergführern (Halbtage oder Stunden) wird der Anteil entsprechend herabgesetzt. Die restlichen Bergführerkosten werden auf die Teilnehmer aufgeteilt.

Porto- und Telefonkosten

Pauschal CHF 5.- für Touren mit 1 oder 2 Übernachtungen und Pauschal CHF 20.- für Touren und Tourenwochen mit 3 oder mehr Übernachtungen.

4.3.4 Kostenbeitrag an Kurse für Tourenleiter

Die Entschädigung bezieht sich auf Tourenleiterausbildungs- und Fortbildungskurse. In der Regel erhält jeder aktive oder angehende TL pro Jahr maximal einen Kurs teilweise oder komplett zurückvergütet.

Der Alpinchef kann die Entschädigung weiterer Kurse im selben Jahr genehmigen. Von den angehenden Tourenleitern wird nach der Kursteilnahme eine regelmässige Leiter-tätigkeit erwartet.

Die Rückvergütung wird nach erfolgreicher Teilnahme an den Ausbildungs- und Fortbildungskursen ausbezahlt.

Die Entschädigung bezieht sich nur auf den Restkostenanteil nach Abzug der von der SAC-Geschäftsstelle gewährten Preisermässigung (Subvention).

Die Sektion vergütet zu **100%**:

- die vom Teilnehmer zu bezahlenden Kurskosten von offiziellen SAC TL-Ausbildungskursen
- die vom Teilnehmer zu bezahlenden Kurskosten an die SAC Fortbildungskurse
- Kurskosten für Fortbildungskurse, welche sektionsintern organisiert werden, inkl. Kosten des Bergführers und/oder beigezogenen Experten (z.B. Ski-Instruktoren). Der Entscheid betreffend Übernahme der Kosten liegt in der Kompetenz des Alpinchefs und muss von diesem im Voraus genehmigt werden

Alle anderen Weiterbildungen, die die Pflichtkurse übersteigen (Skitechnikkurse, Lawnenkurse, Rettungskurse, Kletterkurse, Wanderkurse, 1. Hilfekurse, usw.) werden wie folgt rückvergütet:

- **100% bis maximal CHF 200** der Kurskosten
- **50%** der vom Teilnehmer zu bezahlenden Kurskosten über CHF 200

Zusätzlich zu den Kurskosten werden – unabhängig von den tatsächlich gewählten Reismitteln – die Reisekosten auf Basis Halbtaxabo / 2. Klasse bis zu einem Maximalbetrag von CHF 100.- pro Reisetag zurückerstattet. Die Entschädigung erfolgt gegen Originalbelege oder einen anderen geeigneten Nachweis, z.B. gemäss der Billettpreisberechnung unter www.sbb.ch.

Bei Beanspruchung finanzieller Unterstützung (Subvention) durch die SAC-Geschäftsstelle und Rückvergütung der Kurskosten durch die Sektion bedarf es der vorgängigen schriftlichen Bewilligung des Kurses durch den Alpinchef.

Die Teilnehmer sind für die rechtzeitige Bezahlung der Kurskosten selber verantwortlich. Sie können sich die Kurskosten gemäss obenstehender Definition mit der Originalrechnung über den Alpinchef zurückerstatten lassen.

5 Transport

Die Sektionstouren sind, wenn möglich und sinnvoll mit öffentlichen Transportmitteln zu organisieren.

Werden Privatfahrzeuge eingesetzt, ist die Versicherung der Privatfahrzeuge und der Insassen Sache der Fahrzeughalter. Die Sektion haftet nicht für Personen- und Sachschäden an Fahrzeugen. Kostenbeteiligung der Mitreisenden: 10 Rappen pro Kilometer.

Die Tourenteilnehmer haben die Möglichkeit, den CO₂ Ausstoss, der durch eine Tour bei Verwendung von Privatfahrzeugen entsteht, wirksam zu kompensieren und somit auf Sektionstouren klimaneutral unterwegs zu sein. Dies geschieht mittels einem freiwilligen Tourenbatzen von CHF 2.- pro Teilnehmer. Der Tourenleiter sammelt die Tourenbatzen ein und rechnet diese mit den Spesen ab.